



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 104B384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Ziel-Bearbeiter/in | Tel | 501 65 | Fax | Datum |
|------------------------------------|---------------|--------------------|---------|---------|-----|------------|
| BMJ- L773.002/0002-II 2/2009 | Ges-Jh | Gerhard Penkner | DW 2128 | DW 2471 | | 23.09.2009 |

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz,
das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970,
das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das
Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die geplanten Änderungen, sieht aber punktuellen
Ergänzungsbedarf.

Zu § 120a StGB: Es sollte auch ein Strafaufhebungsgrund aufgenommen werden, der
dem im Strafrecht bekannten Rücktritt vom Versuch entspricht.

Zu § 8 Abs 1 Mediengesetz: Im Sinne der Bestimmbarkeit sollte festgelegt werden, um
welche Höhe der Betrag von € 100.000 überschritten werden darf. Andererseits erscheint
die unterste Grenze mit € 100 als zu gering angesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Hans Trenner
iV des Direktors